

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/6/26 1Ob16/01m,
1Ob203/03i, 7Ob282/06f, 6Ob180/12g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

ABGB §1002 ff

ABGB §1400 B

Einheitliche RL und Gebräuche für Dokumentenakkreditive Art7 lit a

Einheitliche RL und Gebräuche für Dokumentenakkreditive Art10 lit b

IPRG §38

Rechtssatz

Das Rechtsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und der Zweitbank ist unabhängig davon, ob diese als Avisbank, Zahlstellenbank oder als Bestätigungsbank tätig wird, stets ein Auftragsverhältnis. Auftraggeber ist dabei die Akkreditivbank und Auftragnehmer die Avisbank. Die Rechtsbeziehungen zwischen Akkreditivbank und Avisbank sind mangels Rechtswahl zufolge § 38 Abs 2, zweiter Satz IPRG nach dem Sitzrecht der beauftragten Niederlassung der Avisbank zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/01m
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 16/01m
- 1 Ob 203/03i
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 203/03i
Vgl
- 7 Ob 282/06f
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 282/06f
Auch; nur: Das Rechtsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und der Zweitbank ist unabhängig davon, ob diese als Avisbank, Zahlstellenbank oder als Bestätigungsbank tätig wird, stets ein Auftragsverhältnis. (T1); Beisatz: Bestätigt die Zweitbank das unwiderrufliche Akkreditiv aufgrund einer Ermächtigung oder eines Auftrages der eröffnenden Bank, so begründet dies grundsätzlich die eigene Haftung der Bestätigungsbank. (T2); Veröff: SZ 2007/57
- 6 Ob 180/12g
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 180/12g
Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116006

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at